



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.11.2022
C(2022) 7844 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.11.2022

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2016) 8270 der Kommission vom
13.12.2016 im Hinblick auf die Finanzierung des Jahresaktionsprogramms 2017 (Teil 1)
und der Sondermaßnahme 2016 für Sri Lanka**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.11.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2016) 8270 der Kommission vom 13.12.2016 im Hinblick auf die Finanzierung des Jahresaktionsprogramms 2017 (Teil 1) und der Sondermaßnahme 2016 für Sri Lanka

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss C(2016) 8270 vom 13.12.2016 hat die Kommission das Jahresaktionsprogramm 2017 (Teil 1) und die Sondermaßnahme 2016 für Sri Lanka angenommen.
- (2) Die Aufstockung der Komponente 2 um 4 Mio. EUR, die im Rahmen des COVID-19-Maßnahmenpakets für Sri Lanka dem Beschluss C(2016) 8270 vom 13.12.2016 hinzugefügt wurde, sollte ursprünglich im Rahmen der direkten Mittelverwaltung für technische Hilfe verwendet werden. Stattdessen wird sie im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit einer neuen Durchführungsstelle verwendet. Diese Änderung wird es ermöglichen, die zusätzlichen Mittel für die Steigerung der Produktivität und der Erzeugung von Rohreis zu verwenden, indem geeignete Betriebsmittel (Düngemittel, Saatgut) bereitgestellt und die Landwirte geschult werden. Diese Unterstützung ist Teil des Gesamtpakets der EU zur Bewältigung der Krise in Sri Lanka.
- (3) Deshalb sollte der Beschluss C(2016) 8270 der Kommission vom 13.12.2016 entsprechend geändert werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Änderungen gehören nicht zu den Änderungen, die dem Ausschuss vorab zur Stellungnahme vorzulegen sind. Der nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2021/947 eingesetzte Ausschuss sollte über diesen

¹ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

Änderungsbeschluss innerhalb eines Monats nach seiner Annahme unterrichtet werden —

BESCHLIEßT:

Einzigter Artikel

Anhang 1 des Durchführungsbeschlusses C(2016) 8270 der Kommission vom 13.12.2016 wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 7.11.2022

*Für die Kommission
Jutta URPILAINEN
Mitglied der Kommission*